

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0598
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 24.09.2019
Bearb.:	Heinemann, Christoph	Tel.:-309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	28.10.2019	Entscheidung

Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH – Betriebskostenzuschuss 2019 und Folgejahre

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt

1. der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) für das Jahr 2019 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 Euro zu gewähren. Die Deckung steht durch Minderausgaben auf dem Produktkonto 573112.531501 (Verlustausgleich BEB gGmbH) zur Verfügung.
2. für den Doppelhaushalt 2020/2021 und Folgejahre für die NoBiG einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 Euro im Produkt 573106 bereitzustellen.

Sachverhalt

Bei der Gründung im Jahre 2007 wurde die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) mit einem Stammkapital in Höhe von lediglich 25.000 Euro ausgestattet. In den Jahren 2014 und 2016 erfolgte durch Beschluss der Stadtvertretung eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von jeweils 200.000 Euro.

Der Forderungsbestand der NoBiG gegenüber ihren Kunden ist weiterhin äußerst langfristig, da die überwiegend öffentlichen Projektauftraggeber häufig erst zum Projektende zahlen. Aus diesem Grund wird die vorhandene Liquidität der NoBiG zum Großteil zur Zwischenfinanzierung des operativen Geschäfts benötigt.

Die NoBiG finanziert ansonsten das laufende Geschäft bisher weitestgehend selbst. Bei rd. 2,1 Mio. Euro Jahresumsatz fallen ca. 70 % Personalkosten an. Mit den übrigen Mitteln müssen die restlichen Sach- und Verwaltungskosten getragen werden. In landesgeförderten Maßnahmen sind laut Richtlinie 10% der Kosten von der NoBiG selbst zu tragen. Diese Eigenanteile können i. d. R. nicht zusätzlich über andere Projekte erwirtschaftet werden. Eine zusätzliche Planungsunsicherheit ergibt sich durch die Laufzeiten der Mietverträge an vier Außenstandorten. Die Laufzeiten der Verträge passen selten zur Vertragslaufzeit der kostentragenden Maßnahmen. Eine Planungssicherheit gibt es hier lediglich für ca. 6 bis 12 Monate.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Unter anderem aus den oben genannten Gründen hat sich der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 12.09.2019 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss zu empfehlen, der NoBiG ab dem Jahr 2019 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 Euro zu gewähren. Hierdurch soll der Gesellschaft ein größerer finanzieller Handlungsspielraum gegeben werden.

Die Bezuschussung der NoBiG mit 60.000 Euro pro Jahr würde unter die Regelungen der sog. De-minimis-Verordnung der EU-Kommission fallen. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass eine staatliche Beihilfe bis zur Höhe von 200.000 Euro im Zeitraum von drei Kalenderjahren keine Wettbewerbsbevorzugung gegenüber Dritten darstellt.

Anlage:

Auszug aus der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2019